

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 2. 8. 2017

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 30. 6. 2017, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2017 bis 2021	988	Bek. 14. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleisbauarbeiten im Bahnhof Dethlingen, Landkreis Heidekreis ...	1015
RdErl. 13. 7. 2017, Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei	989	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
20444		Bek. 2. 8. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in den Landkreisen Peine und Hildesheim	1015
RdErl. 14. 7. 2017, Polizeidienstvorschrift (PDV) 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ – Ausgabe 2017 —	990	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
21023		Bek. 18. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)	1022
RdErl. 17. 7. 2017, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	990	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
27100		Bek. 2. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Timberpak GmbH)	1023
Bek. 18. 7. 2017, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und über eine Gläubigeraufforderung	990	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 18. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Gartow GmbH & Co. KG)	1023
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)	1024
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 14. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)	1024
F. Kultusministerium		Bekanntmachungen der Kommunen	
RdErl. 13. 7. 2017, Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)	991	VO 16. 6. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue — Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg (Weser)	1024
22410		VO 16. 6. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue — Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser)	1040
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibung	1054
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 1. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	994		
78350			
I. Justizministerium			
AV 14. 7. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen	1001		
33200			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Gemeindefinanzplanung;
Orientierungsdaten für den Planungszeitraum
2017 bis 2021**

Bek. d. MI v. 30. 6. 2017 — 33.22-04020/7 —

1. Allgemeines

Die steuernahen Nettoeinnahmen haben — wie bereits im Vorjahr — bedingt durch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage auch in 2016 für das Land und die Kommunen eine solide Einnahmehasis gebildet.

Die Steuereinnahmen 2016 der Kommunen konnten mit 8,46 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage das hohe Niveau von 2015 noch deutlich verbessern (+ 487 Mio. EUR). Ein starkes Plus weisen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer aus. Im Vergleich zu 2015 wurden bei dieser Steuerart in 2016 mit 3,4 Mrd. EUR (netto) etwa 383 Mio. EUR mehr erwirtschaftet (nach — 86 Mio. EUR von 2014 zu 2015). Auch die anderen Steuerarten konnten, bis auf die Grundsteuer A, mit einem leichten bis mittleren Plus abschließen.

Unabhängig von der weiteren positiven Entwicklung der Einnahmen sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Die stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die günstige konjunkturelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2017) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130) werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2017	2018	2019 ¹⁾	2020 ¹⁾	2021 ¹⁾
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	7,5	2,6	5,5	6,0	6,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	24,2	23,7	— 2,5	2,5	2,5
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	3,7	2,7	5,0	3,0	3,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	2,7	2,9	5,0	3,0	3,0
1.5 Grundsteuer A und B	2,5	1,5	1,5	1,5	1,5
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	8,5 ²⁾	1,5 ³⁾	4,0	3,5	3,5
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,3	2	2,5	2	2

¹⁾ Für die Planungsjahre 2019 bis 2021 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2016.

³⁾ HP 2018.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2017 bis 2021 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2017).

Aufgrund des Auslaufens des FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 12. 2016 (BGBl. I S. 2755), zum 31. 12. 2019 und des zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für Zwecke der Steuerschätzung die Rechtslage 2019 in Bezug auf die Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden in den Jahren 2020 und 2021 angewendet.

Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2017 ist die Frühjahrs-Prognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Danach setzt sich die positive Wirtschaftsentwicklung beständig fort. Für 2017 und 2018 erwartet die Bundesregierung aktuell ein nominales Wirtschaftswachstum von 3,0 % bzw. 3,1 %. Für die übrigen Jahre 2019 bis 2021 wird ein Nominalwachstum von jährlich 3,2 % prognostiziert. Die realen Veränderungen betragen für das Jahr 2017 1,5 % und für das Jahr 2018 1,6 %; für die Jahre 2019 bis 2021 jeweils 1,4 % pro Jahr.

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2017 kassenmäßig voraussichtlich 3,3 Mrd. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Mai 2017 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2017 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), festgelegt sind.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 11. 2016 (BGBl. I S. 2613), berechnet. Die starken Veränderungsraten von 2017 und 2018 resultieren aus den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG.

Zu A 1.3 und 1.4:

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2017 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenden Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2021 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsraten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und in der Ver-

ordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017 vom 10. 2. 2017 (BGBl. I S. 275).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2017	2018	2019	2020	2021
	— in % —				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	4,5	4,0	4,0	4,0	4,0
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29,0	29,0	29,0	29,0 ⁴⁾	29,0 ⁴⁾
Vervielfältiger gesamt	68,5	68,0	68,0	68,0	68,0

⁴⁾ Abweichend vom Gemeindefinanzreformgesetz wird aufgrund des zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen analog zur technischen Verfahrensweise des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vorgegangen.

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2017 gegenüber den Zuweisungen von 3,862 Mrd. EUR für das Jahr 2016 um rd. 126 Mio. EUR auf 3,988 Mrd. EUR erhöhen. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2016 in Höhe von 168,9 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2017 wächst nach 4,223 Mrd. EUR in 2018 die Zuweisungsmasse des KFA für 2019 und folgende Jahre weiter auf 4,387/4,537/4,690 Mrd. EUR⁵⁾.

⁵⁾ Ohne Finanzausgleichsumlage.

Zu A 2.2:

Die für 2017 und 2018 beschlossenen Tarifierhöhungen von 2,0 % bzw. 2,35 % werden in den Planungsjahren 2018 und 2019 umgesetzt. Für die Planungsjahre ab 2020 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG,
- Leistungen für die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten,
- Leistungen wegen der Einführung der inklusiven Schule.

Für die Jahre 2018 bis 2020 sind für diese weiteren Zuweisungen derzeit keine Steigerungen abzusehen.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Nachrichtlich:

An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei

RdErl. d. MI v. 13. 7. 2017 — 25.21-03501/1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: a) RdErl. v. 16. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 70), geändert durch RdErl. v. 1. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. d. MF v. 10. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122)
— VORIS 20444 —
c) RdErl. d. MF v. 25. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1205)
— VORIS 20444 —

1. Inlandsdienstreisen

1.1 Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen der Polizeibeschäftigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erteilt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Behörde der niedersächsischen Landespolizei.

Bei einer pauschalen Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen muss durch Präzisierung im Wortlaut die Wahrung des Maßstabes sichergestellt werden.

1.2 Die nachfolgend genannten Personen erhalten hiermit eine allgemeine Genehmigung, erforderliche Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von bis zu sieben Tagen durchzuführen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Landeskriminalamtes,
- b) die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und der Zentralen Polizeidirektion,
- c) die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen.

2. Auslandsdienstreisen

2.1 Die im Bezugserrlass zu b geregelten Zuständigkeiten sind zu beachten.

2.2 In Ausführung des Ersten Teils Nr. 1.6 erster Spiegelstrich des Bezugserrlasses zu b wird hiermit eine allgemeine Genehmigung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Osnabrück für Auslandsdienstreisen erteilt, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den benachbarten Niederlanden dienstlich erforderlich sind. Dies gilt auch, soweit solche Auslandsdienstreisen repräsentative Belange berühren.

2.3 Auslandsdienstreisen von Beschäftigten der Polizei im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Informantinnen oder Informanten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des MI. In Eilfällen kann die Genehmigung durch die Behördenleitung oder deren Vertretung erteilt werden.

2.4 Über andere als im Ersten Teil Nr. 1.6 vierter Spiegelstrich genannte Auslandsdienstreisen im Rahmen der internationalen justiziellen und polizeilichen Rechtshilfe in Strafsachen soll das MI möglichst vor Reiseantritt nachrichtlich informiert werden.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Die Befugnis nach Nummer 1.1 kann auf andere Personen übertragen werden, soweit hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt.

3.2 Die Befugnis nach Nummer 2.1 kann auf die Vertretung der Behördenleitung oder auf andere Personen auf Abteilungsleitungsebene und bei den Polizeidirektionen, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht, auf andere Personen auf Dezernatsleitungsebene übertragen werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 8. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

**Polizeidienstvorschrift (PDV) 800
„Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“
— Ausgabe 2017 —**

RdErl. d. MI v. 14. 7. 2017 — 26.2-026/800 —

— VORIS 21023 —

Bezug: RdErl. v. 6. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 600)
— VORIS 21023 00 00 31 004 —

1. Die PDV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ — Ausgabe 2017 — wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt. Niedersachsen wendet Nummer 2.3 Satz 3 inhaltlich i. S. ergänzender Empfehlungen an.

Die PDV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ — Ausgabe 2017 — ersetzt für den Bereich der Polizei Niedersachsen die bisherige Vorschrift PDV/DV 800 „Fernmeldeeinsatz“ (Ausgabe 1986). Der Bezugserlass ist für die Polizei Niedersachsen nicht mehr anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2017 in Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 990

**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen**

**RdErl. d. MI v. 17. 7. 2017
— 13-12235-4.3.1/4.3.4.1.3 —**

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 21. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 699)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2016“ durch das Datum „1. 1. 2017“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2.1 werden die folgenden Nummern 2.1.3 bis 2.1.6 angefügt:

„2.1.3 Übernahme von medizinisch bedingten Zusatzkosten für die Rück- oder Ausreise bei einem ärztlich festgestellten Unterstützungsbedarf für medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige, für den Transport und für medizinisch notwendiges Zusatzgerät sowie für Medikamente (Sachleistung), die für eine Überbrückungszeit von bis zu zwei Monaten nach Rückkehr lebensnotwendig oder zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich sind.

2.1.4 Gewährung einer Ankunftsunterstützung („arrival assistance“) durch die IOM für Personen mit tatsächlichem Hilfebedarf (z. B. Unterstützung bei den Einreiseformalitäten, Organisation der Weiterreise in andere Regionen und ggf. einer vorübergehenden Unterbringung vor Weiterreise zum Heimat- oder Zielort).

2.1.5 Übernahme der Kosten für eine Anschlussbuchung im Rückkehrland, sofern keine Anschlussbuchung aus Deutschland möglich ist.

2.1.6 Übernahme der Kosten für eine temporäre Unterkunft direkt nach der Ankunft am Flughafen des Ziellandes, wenn der Zielort nicht am selben Tag erreicht werden kann.“

b) Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch für kosovarische Staatsangehörige, für georgische Staatsangehörige, die ab 28. 3. 2017 eingereist sind, und für ukrainische Staatsangehörige, die ab 11. 6. 2017 eingereist sind.“

c) Es wird die folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Reisebeihilfe des Landes Niedersachsen

Das Land Niedersachsen stockt ab 1. 6. 2017 das REAG/GARP-Programm für Personen aus Niedersachsen, die keine Reisebeihilfe nach Nummer 2.2 erhalten, um die Komponente einer pauschalierten Reisebeihilfe in Höhe von 50 EUR — unabhängig vom Alter und Familienstand — auf. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 erhalten folgende Fassung:

„3.1.1 Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria und Pakistan erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;

3.1.2 Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidzhan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Georgien (nur Einreisen vor dem 28. 3. 2017), Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.“

b) Nummer 3.3 wird gestrichen.

4. Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für anfallende Stornokosten, es sei denn, die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, sind nicht von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu vertreten.“

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 990

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“
und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 18. 7. 2017 — 22.22-12202/1.28 —

Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ wurde vom schleswig-holsteinischen Innenministerium mit Verfügung vom 18. 1. 2012 verboten.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht Schleswig durch Urteil vom 26. 2. 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. 9. 2014 zurückgewiesen. Das Verbot ist mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Re-

gelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefördert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 8. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedi-

gung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,

- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. 8. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 990

F. Kultusministerium

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 13. 7. 2017 – 32-83216 –

– VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172)
– VORIS 22410 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Zeugnis

über den

Hauptschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den

Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 2

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Zeugnis

über den

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____ (Fach): _____

Mathematik: _____ (Fach): _____

(Englisch/andere Fremdsprache): _____ (Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____ (Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den

Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 3

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Zeugnis

über den

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____ (Fach): _____

Mathematik: _____ (Fach): _____

(Englisch/andere Fremdsprache): _____ (Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____ (Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den

Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 4

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde**Zeugnis**

über den

Erweiterten Sekundarabschluss I

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:**

Deutsch: _____ (Fach): _____

Mathematik: _____ (Fach): _____

(Englisch/andere Fremdsprache):
_____ (Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____ (Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den,
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 5

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde**Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I**

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:****Wahlpflichtfach:**

Deutsch: _____

Mathematik: _____ (Fach): _____

(Englisch/andere Fremdsprache):

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Verlangen des Prüflings angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____ (Postanschrift), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

....., den,
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 6

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, der Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/andere Fremdsprache): _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

....., den
Ort

Dienstsiegel _____
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend“.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 991

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE)**

RdErl. d. ML v. 1. 8. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85)
— VORIS 78350 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

Die Anlagen 1, 3, 3 a, 4 a, 8 und 9 erhalten die als **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 994

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne*)

Antragsteller:

Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplanes ist die Aufnahme der Dorfregion ins das Dorfentwicklungsprogramm des Landes. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich – Stärken und Schwächen		
zu 1.3	Beschreibung besonderer Stärken	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 2 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	bis zu 3 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze
	soziokultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
zu 1.4	Beschreibung bestehender Schwächen	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 3 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	bis zu 5 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze
	soziokultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
Bewertungsbereich – Bestehende strategische Ansätze		
zu 2.1	Leitbild(er), das/die der beabsichtigten Dorfentwicklungsstrategie zugrunde liegt/liegen (soweit vorhanden)	Bewertung mit
		1 Punkt
zu 2.2	Benennung und Beschreibung der gewählten Entwicklungs-, Stabilisierungs- bzw. Anpassungsstrategie(n) und Begründung der Entscheidung für die Dorfentwicklung	Bewertung mit
	Entwicklungsstrategie Stabilisierungsstrategie Anpassungsstrategie	1 Punkt 2 Punkten 3 Punkten
		(im Ergebnis bis zu 6 Punkten)
zu 2.3	Umfang der Unterstützung von Zielen eines vorhandenen ILEK/REK	Bewertung mit
zu 2.3.1	Benennung des ILEK/REK	ohne Bewertung
zu 2.3.2	Welche Ziele des ILEK/REK sowie der regionalen Handlungsstrategie (RHS) wurden bislang unterstützt?	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.3.3	Mit welchen Maßnahmen wurden diese Ziele unterstützt?	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4	Strukturelle, organisatorische bzw. methodische Ansätze zur Strategieumsetzung	Bewertung mit
zu 2.4.1	formelle Netzwerke	
		1 Punkt
zu 2.4.2	informelle Netzwerke und	
		1 Punkt
	weitere Kommunikationsstrukturen	
		1 Punkt
zu 2.4.3	Planungen Dritter, die für die Dorfregion von Belang sind und deren Auswirkungen	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten

zu 2.4.4	Interkommunale Planungs- und ergänzende Förderansätze (z. B. Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“), lokale Projektansätze	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4.5	Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Dorffinnenbereich, Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	Bewertung mit
		bis zu 4 Punkten
zu 2.4.6	Bestehende Ansätze – zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung – zum Umgang mit der demografischen Entwicklung – zur Inklusion	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.7	Über die Dorfgemeinschaft hinaus sollen folgende Dörfer interaktiv in den Dorfentwicklungsprozess mit einbezogen werden (Betrachtungsraum)	ohne Bewertung
Bewertungsbereich – Bestehende oder verbindlich geplante Handlungsansätze in der Dorfgemeinschaft		

zu 3.1	Investive Vorhaben	Bewertung mit
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
zu 3.2	Nicht-investive Vorhaben	
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
zu 3.3	Entwicklungsaufgabe(n) nach dem regionalen Raumordnungsprogramm	ohne Bewertung
Bewertungsbereich – Prozess unterstützende Faktoren		

zu 4.1	Bürgermotivation; bürgerschaftliches Engagement, z. B. Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und anderen Wettbewerben	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten
zu 4.2	Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung	
		bis zu 3 Punkten
zu 4.3	Soziales Leben im Dorf (Vereinsstrukturen, Kooperationen, Gemeinwesen)	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.4	Vorgesehene und erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung der örtlichen Akteure; dauerhafte Einbindung in die Umsetzung der Dorfentwicklung (Dorfmoderator, VIP)	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.5	Erfolgte oder beabsichtigte Einbindung externen Expertenwissens und Dritter (z. B. Wirtschafts- und Sozialpartner) in die Dorfentwicklung	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.6	Finanzlage der Gemeinde/Gemeinden	Bewertung mit
zu 4.6.1	Zuwendungserfordernis öffentlicher Mittel	
		Steuereinnahmekraft < – 15 % 7 Punkten – 15 % bis + 15 % 3 Punkten > + 15 % 0 Punkten

zu 4.6.2 Hinreichende Finanzkraft zur zügigen und nachhaltigen Umsetzung von Planungsinhalten	Bewertung mit
	1 Punkt
zu 4.6.3 Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Beteiligung an privaten Projekten	Bewertung mit
	bis zu 3 Punkten
Teil B – Allgemeine Beschreibung	
	Bewertung mit
Welchen Beitrag soll ein Dorfentwicklungsprozess zur Entwicklung der Dorfregion bzw. der beteiligten Gemeinde/n leisten?	
	bis zu 5 Punkten
Wie kann und will die Gemeinde/wollen die Gemeinden den Dorfentwicklungsprozess unterstützen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Ressourcen stehen zur Verfügung bzw. werden zur Verfügung stehen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Kompetenzen und Erfahrungen liegen in der Dorfregion bzw. in den beteiligten Gemeinden vor und wie sollen diese für den Dorfentwicklungsplan genutzt werden?	
	bis zu 5 Punkten
Wie werden die Ergebnisse bei der Entwicklung der Gemeinde während und vor allem nach dem Dorfentwicklungsprozess (Nachhaltigkeit) berücksichtigt?	
	bis zu 5 Punkten
Teil C – Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes	
	Bewertung mit
An dieser Stelle kann eine bildhafte, grafisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung Ihrer Ausführungen und Beschreibungen genutzt werden. Eine Verpflichtung zur grafischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten

*) „Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. a der ELER-VO).

Gesamtpunktzahl: maximal 130

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3

Bewertungsschema Dorfentwicklung*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
– Flächeneinsparung im Außenbereich	10	
– Entsiegelung innerörtlicher Flächen	10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
– geplant	10/Arbeitsplatz	
– erhalten	5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft	(maximal 20)	
– Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
– Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch	(maximal 20)	
– Umnutzung	20	
– Revitalisierung	15	
– Erhaltung und Gestaltung	5	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung	(maximal 25)	
Zusätzlich bei Projekten	5	
– im Dorffinnenbereich	10	
– in direkter Wechselwirkung mit anderen Projekten der Dorfentwicklung	10	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
– ÖPNV-Anbindung	5	
– Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
– Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
– Fahrrad (bike and ride)	10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung oder Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	(maximal 20)	
– ein bis zu zwei Merkmale	10	
– mehr als zwei Merkmale	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 10)	
– groß	10	
– mittel	5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– ortsbildprägend	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung**)	(maximal 20)	
A 1	20	
B 1	15	
C 1	10	
D 1	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 295	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO).

**) Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Projekte regelmäßig im Dorfentwicklungsplan nicht aufgeführt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kommunalen Projekten herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3 a

**Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben
(mit nationalen Mitteln)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 20)	
– sehr groß	20	
– groß	10	
– mittel	5	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch	(maximal 20)	
– Umnutzung	20	
– Revitalisierung	15	
– Erhaltung und Gestaltung	5	
Beseitigung eines Leerstandes/ einer Unternutzung	(maximal 25)	
Zusätzlich bei Projekten	5	
– im Dorffinnenbereich	10	
– in direkter Wechselwirkung mit anderen Projekten der Dorfentwicklung	10	
Projekt trägt zur Innen- entwicklung bei durch	(maximal 20)	
– Flächeneinsparung im Außenbereich	10	
– Besonderer Beitrag zum Erhalt/ Umbau der Siedlungsstruktur	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	10	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	5	
Klimaschutz/Klimafolgenanpas- sung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel- Referenz- projekt), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobene Erwäh- nung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Tourismus, Dorfgemein- schaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 20)	
– groß	20	
– mittel	10	
– gering	5	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt- zahl
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 170	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 4 a

Bewertungsschema Kultur und Erholung*

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt- zahl
Das Projekt trägt zu einer natur- verträglichen Naherholung bei.	20	
Nutzung von Synergien durch Vernetzung mit anderen touris- tischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderwegen, Lehrpfaden, Aussichtspunkten	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Verbesserung der Naherholung	10	
Das Flurbereinigungsverfahren gewährleistet die erforderliche Flächenbereitstellung zur Realisierung von Projekten	10	
Die Projektumsetzung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens trägt zur Akzeptanzsteigerung für den Naturschutz bei den Beteiligten bei	10	
Vernetzung mit bestehenden Biotopen oder vergleichbaren Landschaftsteilen/-elementen „(Förderung des Biotopver- bundes)“ im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens	20	
Durch das Projekt werden Synergien mit anderen För- derprojekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Moor- schutzes oder der Fließgewässer- entwicklung erzielt	(maximal 20)	
– ein Merkmal	10	
– mehr als ein Merkmal	20	
Das Projekt ist langfristig angelegt und leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel „nachhaltige Entwicklung“ durch Erhalt und Schutz der Umwelt oder der Verbesserung der Qualität	20	
Berücksichtigung besonderer An- forderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkun- gen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	20	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

*) „Investitionen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 8

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
— geplant	10/Arbeitsplatz	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	5	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen))	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Projektbezogene breite Bürgerbeteiligung (über Planungen wie ILEK, REK usw. hinausgehend)	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 205	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 9

Bewertungsschema Tourismus*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja/Nein

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — geplant — erhalten	(maximal 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderwegen, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
Lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
Potenzielle Besucherzahl — Tagesgäste: mehr als 1 000/Jahr — Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	(maximal 15) 5 10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei — Basisinfrastruktur — Attraktivitätsinfrastruktur	(maximal 10) 5 10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch — Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“ — besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund — Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche	10	
Projekt weist eine besondere kulturelle, historische oder religiöse Bedeutung auf	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 150	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleine touristische Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. e der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

I. Justizministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen**

AV d. MJ v. 14. 7. 2017 — 4131-403.115 (SH 3) —

— VORIS 33200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung. Ziel ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzwerks an Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen, die ein kostenfreies Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen (im Folgenden: Qualitätsstandards) vorhalten (**Anlage 1**). Die Qualitätsstandards sind auch auf der Internethomepage des MJ abrufbar: www.mj.niedersachsen.de (Themen > Opferschutz und Opferhilfe bei Straftaten > Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die im Projekt zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nach den Qualitätsstandards eingesetzten Fachkräfte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er die nachfolgend dargestellten Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

4.1 Qualifikation der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, verfügen über eine Qualifikation gemäß § 3 PsychPbG sowie Nummer 5.1 der Qualitätsstandards.

Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen oder der Abschluss einer anderweitigen im Land Niedersachsen anerkannten Qualifizierungsmaßnahme ist weitere Voraussetzung zum Nachweis der Qualifikation.

4.2 Strukturelle Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die strukturellen Anforderungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung nach Nummer 5.2 der Qualitätsstandards.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 9 000 EUR.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass in seiner Einrichtung die Voraussetzungen zur Umsetzung des Qualitätsmanagements nach den Qualitätsstandards vorliegen, und verpflichtet sich, sein in der psychosozialen Prozessbegleitung tätiges Personal zur Teilnahme an den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements nach Nummer 6 der Qualitätsstandards freizustellen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten (Flyer, Homepage etc.) auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen, und erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten auf der Homepage des MJ und in den Flyern für die psychosoziale Prozessbegleitung des MJ für die Dauer des Förderzeitraums einverstanden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger erhebt in jedem Einzelfall der psychosozialen Prozessbegleitung personenbezogene Daten, fertigt eine Statistik sowie einen Sachbericht gemäß den Qualitätsstandards und übermittelt diese jeweils zum 15. Juli des laufenden Jahres und zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

6.4 Nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt in jedem Einzelfall eine qualitative Erhebung zum Angebot in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten. Die Teilnahme der Klientinnen und Klienten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fragebogen gemäß den Qualitätsstandards an alle Klientinnen und Klienten auszuhändigen und alle durch die Klientinnen und Klienten ausgefüllten Fragebögen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger erhebt den zeitlichen Aufwand des jeweils ersten eingehenden Falles im Förderzeitraum bis zur Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und übersendet die erhobenen Daten nach Abschluss des Falles gleichfalls an die Bewilligungsbehörde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg. Anträge auf Förderung sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (**Anlage 2**) schriftlich an

die Bewilligungsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan (**Anlage 3**),
- Stellenplan (für jeden in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungsberechnung unter Angabe eventueller Einmal- und Jahressonderzahlungen) (**Anlage 4**),
- aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und Qualifizierungsnachweise.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung muss unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (**Anlage 5**) beantragt werden.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 14. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1001

Anlage 1

Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. **Grundsätze**
2. **Zielgruppe**
3. **Zugang**
4. **Tätigkeitsbeschreibung der psychosozialen Prozessbegleitung**
 - 4.1 Erstgespräch
 - 4.2 Anzeigerstattung
 - 4.3 Prozessvorbereitung
 - 4.4 Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren
 - 4.5 Prozessnachbereitung
 - 4.6 Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientin oder des Klienten
 - 4.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
5. **Anforderungsprofil**
 - 5.1 Die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter
 - 5.1.1 Leitbild
 - 5.1.2 Qualifikation
 - 5.1.3 Fachkompetenz
 - 5.1.4 Sozialkompetenz
 - 5.2 Die Institution
 - 5.2.1 Qualitätsmerkmale
 - 5.2.2 Rahmenbedingungen
6. **Vernetzung**
 - 6.1 Beteiligung an regionalen Netzwerken
 - 6.2 Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter
 - 6.3 Landesweiter Expertenkreis
7. **Qualitätsmanagement**
 - 7.1 Qualitätssicherung und -fortentwicklung
 - 7.1.1 Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens
 - 7.1.2 Qualitative Verfahren
 - 7.1.3 Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen
 - 7.1.4 Aktenführung / Stammdatenblatt
 - 7.2 Qualitätskontrolle

Einleitung

Verletzte einer Straftat und deren Angehörige durchlaufen nach dem Erleben einer Straftat verschiedene „Prozesse“. Dazu gehört der Prozess in der Bedeutung von Verarbeitung des Erlebten auf unterschiedlichsten Ebenen und in diversen Kontexten ebenso wie der Prozess im juristischen Sinn, im Strafverfahren, im Zivilverfahren zur Erreichung eines (finanziellen) Ausgleichs (Schadensersatz, Schmerzensgeld) für die Straftat und zur Erlangung von Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialkassen und der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Für die verschiedenen „Prozesse“ stehen in den vielfältigen Unterstützungseinrichtungen sowie in der Rechtsanwaltschaft Menschen zur Beratung und Begleitung zur Verfügung. Diese können ihrerseits meist nur die Verantwortung für umgrenzte Teile der Gesamtentwicklung übernehmen. Die Bedürfnisse der überwiegenden Zahl der Verletzten einer Straftat werden durch diese Form der Beratung und Begleitung abgedeckt.

Manche durch Straftaten Verletzte bedürfen jedoch in allen Stufen und Ebenen des (Verarbeitungs-)Prozesses einer professionellen prozessverknüpfenden, psychosozialen Begleitung durch eine Person. Für Klientinnen und Klienten mit besonderem Schutzbedarf muss die psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung bietet eine umfassende Hilfestellung innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie in allen Lebensbereichen, die infolge einer Straftat beeinträchtigt worden sind. Die Klientinnen und Klienten können so Sicherheit in juristischen Verfahren gewinnen, was letztlich zur Wahrung der Authentizität in ihrer Doppelrolle als Zeuginnen und Zeugen sowie als Verletzte entscheidend beiträgt.

Die vorliegenden Standards wurden in der nunmehr 2. Auflage weiterentwickelt fortgeschrieben, um im Land Niedersachsen professionelle Beratung und Begleitung in vergleichbarer Form und auf hohem Niveau vorhalten zu können.

1. Grundsätze

Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt die folgenden Ziele:

- die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten vor, während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren als auch bei der Weichenstellung für die persönliche Alltagsbewältigung;
- die Schaffung eines besseren Verständnisses über den Ablauf eines Strafverfahrens und weitere Verfahrensabläufe durch adressatenbezogene Erklärung;
- die Vermeidung sekundärer Viktimisierung;
- die Minderung individueller Belastungen sowie möglicher negativer Folgen der Tat;
- die Verringerung von Belastungserleben im Ermittlungs- und Strafverfahren durch Begleitung und Vernetzung;
- die Stärkung der Fähigkeit, Aussagesituationen zu bewältigen sowie
- die Sensibilisierung zu verfahrensfremden Einflüssen.

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt als besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Zeugenbegleitung und Opferberatung dar. Sie kommt aufgrund des hohen Aufwandes nur in Fällen in Betracht, in denen sie notwendig ist. Die Notwendigkeit beurteilt sich nach der individuellen Schutzbedürftigkeit der Klientinnen und Klienten. Bei der Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit sind die persönlichen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

Dabei übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung nicht die Aufgaben anderer Professionen, wie:

- Sachverhaltsaufklärung;
- juristischer Beistandschaft und Verfahrensvertretung;
- Rechtsberatung sowie
- Psychotherapie.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist von einer transparenten Arbeitsweise im Interesse der Klientin oder des Klienten geprägt. Es erfolgt keine aktive Ansprache über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt, denn die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen.

Der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung ermöglicht, die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen im Verfahren tätigen Professionen wird hierdurch unterstützt und zugleich die einzelfallunabhängige Klärung von Problemen in der alltäglichen Arbeit gefördert.

Sollten in Ausnahmefällen auf Veranlassung der Klientinnen und Klienten Gespräche über den Sachverhalt stattgefunden haben, ist es Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen. In diesen Fällen erfolgt eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche (Anlass,

Verlauf, wesentliche Inhalte der Gespräche), die bei Bedarf dem Gericht vorgelegt werden können.

2. Zielgruppe

Psychosoziale Prozessbegleitung kommt als Einzelfallentscheidung in den Fällen in Betracht, in denen seitens der Klientinnen und Klienten eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt. Bei kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen wird grundsätzlich von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen. Bei erwachsenen Zeuginnen und Zeugen können insbesondere Faktoren wie

- eine geistige Beeinträchtigung;
- eine psychische Beeinträchtigung;
- das Erleben einer Straftat, insbesondere einer Gewalt- oder Sexualstraftat (z. B. auch längerer Tatzeitraum, häusliche Gewalt, Stalking, vorurteilsmotivierte Gewalt; Hasskriminalität, Menschenhandel);
- schwere Folgen der Straftat (beispielsweise besonders schwere Verletzung; existenzbedrohende Vermögensverluste) und/oder
- altersbedingte Einschränkungen

eine intensive Begleitung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung erfordern.

3. Zugang

Soweit sich die Klientinnen und Klienten nicht selbst melden, erfolgt die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung nach der Information über dieses Hilfsangebot in der Regel durch:

- andere Opferhilfeeinrichtungen;
- Polizeibehörden;
- Justizbehörden;
- Ärzte und Therapeuten oder
- andere Professionen.

Beginn und Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist zu jedem Zeitpunkt eines strafrechtlichen Verfahrens möglich. Sie kann auch bereits vor Erstattung der Strafanzeige beginnen.

Voraussetzung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist die bewusste Entscheidung der Klientin oder des Klienten für diese Form der Unterstützung.

Tritt die Klientin oder der Klient mit dem konkreten Wunsch auf Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung an die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter heran, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach den geltenden Standards geprüft. Sind die Voraussetzungen gegeben, kann mit der psychosozialen Prozessbegleitung begonnen werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406 g Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO nicht vor oder wurde der Beiordnungsantrag der Klientin oder des Klienten durch das zuständige Gericht abgelehnt und wünscht die Klientin oder der Klient aufgrund ihrer oder seiner Stellung als Verletzte oder Verletzter im Strafverfahren eine anderweitige kostenfreie Unterstützung, z. B. durch eine Zeugenbegleitung oder Opferberatung, so soll ihm diese entweder innerhalb der eigenen Institution oder durch Vermittlung an eine geeignete Stelle angeboten werden. Auf diese Möglichkeiten ist die Klientin oder der Klient hinzuweisen.

Aus fachlicher Sicht sollte die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter während der laufenden Begleitung grundsätzlich nicht wechseln. Ein Wechsel kommt nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen in Betracht, z. B.

- bei auf bestimmten Tatsachen gegründeter, nicht mehr behebbarer und die sachgerechte Prozessbegleitung hindernder Vertrauenskrise, die nicht vorgetäuscht oder provoziert ist oder
- auf Wunsch der oder des Verletzten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung endet – individuell unterschiedlich – nach dem Bedarf der Klientin oder des Klienten oder durch die psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. den psychosozialen Prozessbegleiter.

4. Tätigkeitsbeschreibung der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen beispielhaften Katalog möglicher Interventionen und Maßnahmen dar, die je nach Bedarf der Klientin oder des Klienten im Einzelfall reduziert bzw. erweitert werden können.

4.1 Erstgespräch

- die grundsätzlichen Informationen über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens;
- die Informationen zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sowie zu Arbeitsweisen der psychosozialen Prozessbegleitung;
- die Einbeziehung weiterer Netzwerkpartner.

4.2 Anzeigeerstattung

- die Durchführung von Beratungsgesprächen vor der Anzeige (keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen);
- die Begleitung zur Anzeigeerstattung (möglichst keine persönliche Anwesenheit während der Vernehmung);
- die sonstige Beratung und ggf. Vermittlung sowie Koordination weiterer Unterstützung in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.3 Prozessvorbereitung

- die Abstimmung von Maßnahmen mit der anwaltlichen Vertretung;
- die Information über das Prozessgeschehen und die Rechte und Pflichten der Klientin oder des Klienten im Strafverfahren;
- das Vorstellen und Erklären der prozessbeteiligten Personen in ihren Funktionen;
- Beratungsgespräche zur Vermittlung von möglichen Bewältigungsstrategien bezüglich eventueller Ängste;
- die Besichtigung des Gerichtssaals, eines vergleichbaren Raumes und/oder des Zeugenschutzzimmers bzw. das Erklären der Sitzordnung im Gerichtssaal z. B. durch eine Zeichnung oder ein Modell;
- das Kennenlernen der Richterin oder des Richters in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten;
- die Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen (keine persönliche Anwesenheit während der Exploration oder Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen);
- das Beachten und Anregen von Maßnahmen des Opferschutzes gegenüber der Nebenklagevertretung, dem Gericht, der Polizei u. a.;
- praktische Hilfestellungen in Vorbereitung auf die Verhandlung, wie z. B. Besprechen der An- und Abreise, Überbrücken von Wartezeiten u. a.;
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.4 Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren

- die vorherige Information über mögliche Formen und Konsequenzen der Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung in der Verhandlung;
- die Abstimmung der Anwesenheit in der Verhandlung mit der Nebenklagevertretung;
- die Vermeidung eines Zusammentreffens mit der oder dem Beschuldigten oder dieser bzw. diesem zuzuordnenden Angehörigen und Zuschauern außerhalb des Gerichtssaales, ggf. das Organisieren eines speziellen Warteraumes;
- die Betreuung während der Wartezeiten;
- das Beachten und Anregen von Maßnahmen hinsichtlich des Opferschutzes;
- die Hilfestellung bei Formalitäten;
- die an den Bedürfnissen der Klientin oder des Klienten orientierte Übersetzung und Erläuterung der juristischen Begrifflichkeiten;
- die Information der Richterin oder des Richters über einen akuten Zustand oder einer gravierenden Veränderung der Klientin oder des Klienten im Rahmen der Verhandlung.

4.5 Prozessnachbereitung

- das Angebot eines Gespräches nach der Aussage;
- die Teilnahme an der Urteilsverkündung;
- die Erläuterung des Urteils und dessen Folgen;
- die Hilfestellung bei der Nachbereitung des Verfahrens;
- die Stärkung durch positive Rückmeldung an die Klientin oder den Klienten;
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung;
- die Weiterführung der psychosozialen Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln;

- die Erläuterung der Rechte der Klientin oder des Klienten im Rahmen der Vollstreckung des Urteils.

4.6 Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientin oder des Klienten

- die Beratung und Begleitung von Bezugspersonen;
- die Sensibilisierung für die Situation der Klientin oder des Klienten gegenüber Dritten auf Wunsch der Klientin oder des Klienten;
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Grundlegend für eine umfassende Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten ist eine enge Vernetzung und ggf. Kooperation mit folgenden Professionen:

- Gerichtsmedizin, Projekt „Pro Beweis“;
- Sachverständige/Gerichtspsychologinnen und -psychologen;
- Justiz;
- Ärzte- und Therapeutenchaft;
- Gesundheitsämter;
- Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung/Nebenklagevertretung);
- Jugendämter, Jugendgerichtshilfe;
- Polizei;
- weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter;
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsämter) oder
- sonstige Institutionen, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen.

5. Anforderungsprofil

5.1 Die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter

5.1.1 Leitbild

Die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens als legitimes staatliches Handeln sowie die Unschuldsvermutung und die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden werden vorausgesetzt.

Juristische Vorgehensweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Psychosoziale Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient der Vermittlung. Das Verständnis, die Vernetzung sowie ggf. die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters.

Innerhalb ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit orientieren sich die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter an den berufsethischen Prinzipien dieser Berufsgruppe.

Für die Arbeit innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung bedeutet das in Anlehnung an den „Code of Ethics“ der International Federation of Social Workers (IFSW) die Einhaltung folgender Grundsätze:

- die Wahrung der körperlichen, psychischen und emotionalen Integrität der Klientin oder des Klienten;
- die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung der Klientin oder des Klienten;
- die ausschließliche Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten;
- die Vermeidung von Gesprächen mit der Klientin oder dem Klienten über den Tathergang;
- kein Eingriff in verfahrensrelevante Entscheidungen;
- keine Versprechungen gegenüber der Klientin oder dem Klienten über einen möglichen Verfahrensausgang;
- die Vermeidung von angstausslösenden Interventionen für die Klientin oder den Klienten sowie Interaktionen mit der Klientin oder dem Klienten;
- die Förderung einer wohlwollenden Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Strafverfahren;
- das Einnehmen einer vermittelnden Rolle zu anderen unterstützenden Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Rechtsanwälte etc.);
- die Sicherung der Fachlichkeit durch eine transparente Arbeitsweise und Dokumentation des Handelns;
- die Abgrenzung zur juristischen Begleitung und zum therapeutischen Bereich.

5.1.2 Qualifikation

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie der Abschluss einer in Niedersachsen anerkannten Aus- oder Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung erforderlich.

Darüber hinaus hat die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter über praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche zu verfügen.

5.1.3 Fachkompetenz

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wenden ihr Fachwissen professionell an, indem sie in ihrer Arbeit

- auf die Zielgruppe bezogenes Grundwissen in den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht einbeziehen;
- Methodenkompetenz in der Arbeit mit der in Nummer 2 definierten Zielgruppe anwenden, um sich auf die Betroffenen in ihrem Denken und Erleben einstellen zu können;
- über Erfahrungen und Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung verfügen;
- interkulturelle Kompetenz besitzen;
- über Grundkenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen (wie z. B. StPO, StGB, OEG, SGB) sowie über das Ermittlungs- und Strafverfahren (Beteiligte, Abläufe) verfügen;
- Kenntnisse und Akzeptanz der hier formulierten Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung und der Grundsätze sozialarbeiterischen Handelns sowie Bereitschaft zu deren Umsetzung aufweisen.

5.1.4 Sozialkompetenz

Sozialkompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil und beinhaltet die Fähigkeit, sich gut untereinander und miteinander zu vernetzen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft aufzubringen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität sowie organisatorische Kompetenz anzuwenden.

Das bedeutet im Einzelnen:

Vernetzungskompetenz

- ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft (betrifft sowohl in dem Verfahren eingebundene Personen als auch weiterführende unterstützende Berufsgruppen, beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe);
- die Fähigkeit zu organisieren und miteinander zu arbeiten;
- die Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen anderer Professionen zu erkennen und zu respektieren.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Weiterentwicklung;
- die Fähigkeit zu Eigenreflexion und Psychohygiene (z. B. Supervision, kollegialer Fallberatung).

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit/Belastbarkeit/Flexibilität:

- eine wertschätzende Grundhaltung;
- Empathie;
- ein sicheres Auftreten;
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu flexiblen Lösungsansätzen;
- eine transparente und kommunikative Arbeitsweise;
- die Fähigkeit zur Bewältigung und Reflexion von Konfliktsituationen und Spannungsverhältnissen zwischen den Bedürfnissen der Klientinnen oder Klienten sowie den Anforderungen des Strafrechtes;
- eine adressatenbezogene schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit;
- psychische Belastbarkeit.

Organisatorische Kompetenz

- Prioritätensetzung und Zeitmanagement;
- die Fähigkeit, sich flexibel auf wechselnde organisatorische Anforderungen einzustellen;
- zeitliche und räumliche Flexibilität;
- eigenverantwortliches Arbeiten.

5.2 Die Institution

5.2.1 Qualitätsmerkmale

Anbieter der psychosozialen Prozessbegleitung zeichnen sich durch die folgenden Qualitätsmerkmale aus:

- Ausschließliche Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis haben;
- Sicherstellung von:
 - Supervision in Form von Kostenübernahme, Anerkennung als Arbeitszeit;
 - Kollegialer Beratung in Form von Kostenübernahme und Anerkennung als Arbeitszeit;
 - Fortbildung in Form von Anerkennung als Arbeitszeit (interne transparente Fortbildungsregelung);
- Vorhandensein eines Einrichtungskonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung;
- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit durch Sicherstellung einer schriftlichen Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und professionsbezogener Schweigepflichten.

5.2.2 Rahmenbedingungen

Für die Arbeit der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

ein eigener Arbeitsplatz	ein abgeschlossenes Büro oder eine andere Möglichkeit für störungsfreie und vertrauliche Gespräche mit Klientinnen und Klienten
geeignete Arbeitsmittel	notwendige technische Ausstattung (Telefon, PC), Fachliteratur und didaktisches Material
Möglichkeiten der Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes	sichere Unterbringung von personenbezogenen Dateien, Akten und Vorgängen
Supervision durch qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Kollegiale Beratung	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Dienstbesprechungen	regelmäßige Möglichkeit des Austausches über organisatorische und inhaltliche Themen
Fortbildung	Ermöglichung der regelmäßigen Teilnahme zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz

(Siehe auch Qualitätskriterien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e. V.)

6. Vernetzung

Psychosoziale Prozessbegleitung setzt eine aktive Vernetzung der am Prozess beteiligten Professionen auf der regionalen und überregionalen Ebene sowie die Vernetzung der als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter arbeitenden Personen voraus. Dabei folgt die Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen teilweise mit unterschiedlichen Zielen, Formen und Häufigkeiten.

6.1 Beteiligung an regionalen Netzwerken

Ziele:

- Transparenz;
- regelmäßiger interdisziplinärer Informationsaustausch und wechselseitige Fortbildung;
- Austausch über aufgetretene Probleme und Fälle;
- Diskussion;
- Kontaktpflege.

Form:

Regional vorhandene sowie ggf. anzuregende Netzwerktreffen/ Runde Tische.

Häufigkeit:
regelmäßig

Organisation durch:

die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter bzw. weitere Akteure vor Ort.

6.2 Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter

Ziele:

- Diskussion über Änderungen in der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Arbeit;
- Austausch über die Arbeit im Rahmen der bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards sowie der Niedersächsischen Standards;
- Hinzuziehen von Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen;
- Fortbildung;
- Kontaktpflege und/oder
- Organisation von Kollegialer Beratung.

Form:

auf Landesebene.

Häufigkeit:

mindestens einmal jährlich.

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen, die sich zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der Niedersächsischen Standards verpflichtet haben

Organisation durch:

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

6.3 Landesweiter Expertenkreis

Zur Gewährleistung einheitlicher regionaler und interprofessioneller Vernetzung ist eine landesweite Vernetzung der in diesem Arbeitsfeld tätigen Expertinnen und Experten notwendig. Diese folgt eigenen Voraussetzungen:

Ziele:

- interdisziplinäre Qualitätssicherung und -fortentwicklung auf Landesebene;
- Diskussion aktueller Themen (Gesetzesänderungen etc.) und
- gegenseitige Fortbildung und Information über Grenzen und Möglichkeiten einzelner Professionen.

Form:

landesweiter Expertenkreis.

Häufigkeit: mindestens einmal jährlich.

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern:

- der Gerichtsmedizin;
- der Wissenschaft;
- der Sachverständigen/Gerichtspsychologen;
- der Justiz;
- der Ärzte- und Therapeutenschaft;
- der Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung/Nebenklagevertretung);
- der Jugendämter, Jugendgerichtshilfe;
- der Polizei;
- des Vernetzungstreffens der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter;
- der Einrichtungen, die landesweit psychosoziale Prozessbegleitung anbieten sowie
- sonstiger landesweit tätiger Opferhilfeeinrichtungen.

Organisation durch:

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen.

7. Qualitätsmanagement

7.1 Qualitätssicherung und -fortentwicklung

Die erarbeiteten Standards werden durch die Koordinierende Stelle in Zusammenarbeit mit einem Expertenkreis (siehe Nummer 6.3) ständig weiter entwickelt, d. h. überprüft, ergänzt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Qualitätssicherung und Qualitätsfortentwicklung werden in landeseinheitlichen Erhebungsinstrumenten (siehe Nummer 7.2) wie folgt standardisiert:

7.1.1 Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zur Erhebung personenbezogener Daten in Form eines Statistikbogens. Hierbei sind sie an das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) gebunden.

Sie dürfen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NDSG personenbezogene Daten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Niedersächsischen Standards erforderlich ist.

7.1.2 Qualitative Verfahren

Eine qualitative Erhebung erfolgt zum einen in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten auf freiwilliger Basis nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und zum anderen durch eine regelmäßig jährlich stattfindende strukturierte Befragung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

7.1.3 Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Vernetzungstreffen der Berufsgruppe auf Landesebene (siehe Nummer 6.2). Sie beteiligen sich darüber hinaus an regionalen Netzwerken (siehe Nummer 6.1).

7.1.4 Aktenführung/Stammdatenblatt

Den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern wird im Sinne einer einheitlichen Dokumentation von der Koordinierenden Stelle ein Stammdatenblatt zur Verfügung gestellt.

Das Stammdatenblatt dient als Deckblatt oder Aktenvorblatt für die Fallakte, um alle, auch für die Statistik, notwendigen Daten festzuhalten und eine Unterscheidung zu sonstigen Fallakten herzustellen.

Das Stammdatenblatt dient als Vorschlag, die Verwendung ist freiwillig.

7.2 Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Qualitätskontrolle verpflichten sich die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen und Institutionen zu einer Berichterstattung gegenüber der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen mindestens in nachfolgender Weise:

Quantitativ

Alle in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen regelmäßig ein Statistikblatt, welches von der Koordinierenden Stelle zur Verfügung gestellt wird. Die jeweiligen Träger führen die Statistikblätter aller dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Das Statistikblatt ist halbjährlich jeweils zum 15. 7. des laufenden Kalenderjahres und zum 15. 1. des Folgejahres anonymisiert in elektronischer Form an die Koordinierende Stelle zu übermitteln. Durch die Koordinierende Stelle wird abschließend eine landesweite Jahresstatistik erstellt.

Qualitativ

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind zu der Teilnahme an einer jährlich stattfindenden strukturierten Befragung durch die Koordinierende Stelle verpflichtet. Auf der Grundlage der landesweiten Jahresstatistik, werden im Rahmen der Befragung Fragestellungen zu Auffälligkeiten, Hemmnissen und auch Erfolgsindikatoren u. a. beantwortet.

Die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Fachkräfte stellen ihren Klientinnen und Klienten zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Beendigung eines Falles, einen standardisierten Fragebogen zur Verfügung. Der Fragebogen wird durch die Koordinierende Stelle entwickelt und den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern bereitgestellt.

Die Befragung ist anonym und findet auf freiwilliger Basis statt. Der Klientin oder dem Klienten sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Bogen in ungestörter Atmosphäre, vor Ort oder an einem Ort ihrer/seiner Wahl, auszufüllen. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, den Fragebogen elektronisch auszufüllen.

Die Befragung dient nicht dem persönlichen Feedback für die jeweilige, in der psychosozialen Prozessbegleitung tätige, Person oder Einrichtung, sondern einer Evaluation des Instrumentes der psychosozialen Prozessbegleitung auf Landesebene.

Die Ergebnisse werden durch die Koordinierende Stelle ausgewertet zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Antrag auf Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Förderungszeitraum: __.__.____ **bis** __.__.____

Antragsteller:

Name: _____

Adresse: _____

Ansprechpartnerin/

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Organisations-/Rechtsform:

Selbstdarstellung:

Bitte schildern Sie kurz Ihre Einrichtung (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zielgruppe, Organisationszweck, hauptsächliche Tätigkeit)!

Versicherung des Antragstellers:

- (1) Der Antragsteller versichert, alle in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, und sagt zu, sämtlichen hierin genannten Verpflichtungen nachzukommen.

- (2) Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligungsbehörde die vom Antragsteller angegebenen personenbezogenen Daten speichert und diese zu Zwecken der laufenden Dokumentation und der Erstellung von Statistiken weiter verarbeitet und weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Finanzierungsplan**für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger: _____

Ort: _____

Förderungszeitraum: _____.____.____ bis _____.____.____

Nr.	Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
-----	-----------------	--------------	--------------

Einnahmen:

1.	Zuschuss des Landes		
2.	Eigenanteil des Trägers (z. B. gerichtliche Vergütung)		
3.	Zuschuss		
a)	der Stadt		
b)	des Landkreises		
4.	Weitere Zuwendungsgeber		
a)			
b)			

Einnahmen insgesamt:**Ausgaben:**

1.	Vergütung für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen		

Ausgaben insgesamt:

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass

- a) er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG).
() berechtigt () nicht berechtigt
ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben),
- b) alle Angaben richtig und vollständig sind und er jede Änderung der für die Förderung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen wird,
- c) er mit dem Projekt noch nicht begonnen hat.

Anlagen (unbedingt vollständig beifügen):

- () Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben
() Stellenplan (für jede in die Förderung einbezogene Beschäftigte oder jeden in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungsbe-
rechnung unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Anlage zum Finanzierungsplan**für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger: _____

Ort: _____

Förderungszeitraum: __.__.____ bis __.__.____

Stellenplan**für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten**

Nr.	Name/Vorname	Stellen-/ Funktions- bezeichnung	Vergütungs- entgeltgruppe/ Vergütungs- ordnung (z. B. TV-L)	Beschäftigungs- dauer/Umfang (Vollzeit- /Halbtagsstelle u. a.)	Voraussichtliche <u>Gesamtbrutto-</u> beträge (gemäß Veranschlagung im Finanzierungs- plan)
1.					
2.					
3.					

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort....., Datum_____

Oberlandesgericht Oldenburg
Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen
Mühlenstraße 5

26122 Oldenburg

(Name der Bearbeiterin oder
des Bearbeiters)

(Tel.-Nr.)

**Zuwendungen für die Umsetzung der psychosozialen
Prozessbegleitung in Niedersachsen;
hier: Anforderung der Zuwendung oder eines Teilbetrages gemäß Nummer 1.4
ANBest-P**

Zuwendungsbescheid des Oberlandesgerichts Oldenburg - Ambulanter Justizsozialdienst
Niedersachsen -

vom _____ Aktenzeichen: _____

A.

Aus der mit o. a. Bescheid bewilligten Zuwendung bitte ich um Überweisung eines Betrages in
Höhe von _____ € auf nachstehend angeführtes Konto.
Der Betrag wird für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im
Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt.

IBAN

Kreditinstitut

BIC

B.

Angaben zur Ermittlung des Anforderungsbetrages:(unbedingt vollständig ausfüllen, weil sonst eine Zahlung nicht möglich ist)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. <u>Zuwendungsfähige</u> Personalausgaben
gem. dem vorgelegten Finanzierungsplan/
Zuwendungsbescheid | _____ € |
| 2. Bewilligte Zuwendung
% der o. a. Personalausgaben | _____ € |
| 3. Bisher erhaltene Teilbeträge _____ €
davon sind bereits zur Deckung
der zuwendungsfähigen Ausgaben
verwendet worden _____ € | |
| Mithin noch zur Anforderung bereitstehender
Zuwendungsbetrag | ===== € |
| 4. Bereits angefallene/geleistete Ausgaben vom
1. 1. 2015 bis zum gestrigen Tage (<u>konkret</u>
ermitteln — auf volle € auf- oder abrunden) | _____ € |
| 5. Innerhalb von zwei Monaten voraussichtlich
anfallende Personalausgaben (bis zum _____) | _____ € |
| 6. Zuwendungsfähige Personalausgaben und fällige
Zahlungen insgesamt (Summe von Nummern 4 und 5) | _____ € |
| 7. | |
| a) Zuwendungs-/Zuschussanteil gem. Prozentsatz
(ab- oder aufgerundet auf 100 €; entfällt bei der letzten
Mittelanforderung) aus dem Betrag in <u>Nummer 6</u> | _____ € |
| b) abzüglich Gesamtbetrag nach Nummer 3 | _____ € |
| c) Anforderungsbetrag | ===== € |

C.

Wichtiger Hinweis:

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Bei **Anteilsfinanzierung** jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

D.

Die Folgen, die sich aus überhöhten Anforderungen sowie einer nicht fristgerechten dem Zuwendungszweck entsprechenden Verwendung der Zuwendung ergeben (vgl. Nummer 8 ANBest-P) sind hier bekannt

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Trägers)

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Gleisbauarbeiten im Bahnhof Dethlingen,
Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLStBV v. 14. 7. 2017
— P233-30224-37-Bf Dethlingen —**

Die Ostthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Wiedereinbau der Weiche 1, den Einbau eines Gleisschlusses I sowie den Rückbau des Gleisabschlusses des Ladegleises im Bahnhof Dethlingen im Zuge der Strecke Beckedorf—Munster (Örtze) Süd, Landkreis Heidekreis, beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Planverzicht vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1015

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Fuhse
in den Landkreisen Peine und Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 8. 2017
— EIII2.62023/2-164-484 —**

Bezug: a) Bek. v. 17. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 212)
b) Bek. v. 17. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 758)

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Peine und Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Fuhse überschwemmt wird, aufgrund aktualisierter fachlicher Grundlagen neu ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2.

2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Peine und Hildesheim und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 33) werden beim

Landkreis Peine,
Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde,
Woltorfer Straße 74,
31224 Peine,
und beim

Landkreis Hildesheim,
Fachdienst 303 — Umwelt —,
Bischoff-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Da das Überschwemmungsgebiet der Fuhse in den Gebieten des Landkreises Wolfenbüttel am 27. 7. 2012, der Stadt Salzgitter am 13. 12. 2013 sowie am 3. 7. 2015 in der Region Hannover bereits durch Verordnungen festgesetzt wurde, werden die Bezugsbekanntmachungen durch diese Bek. ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

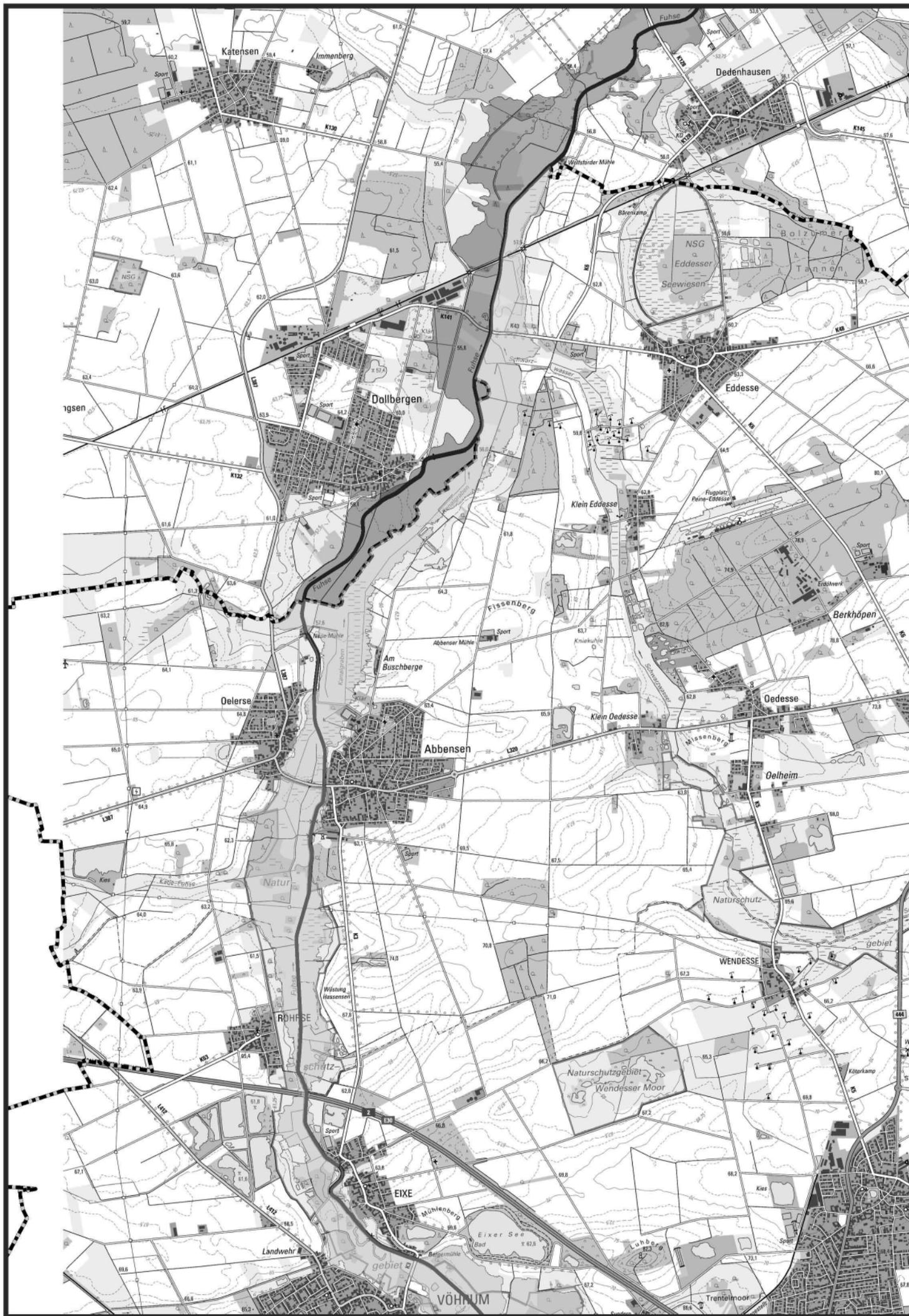
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

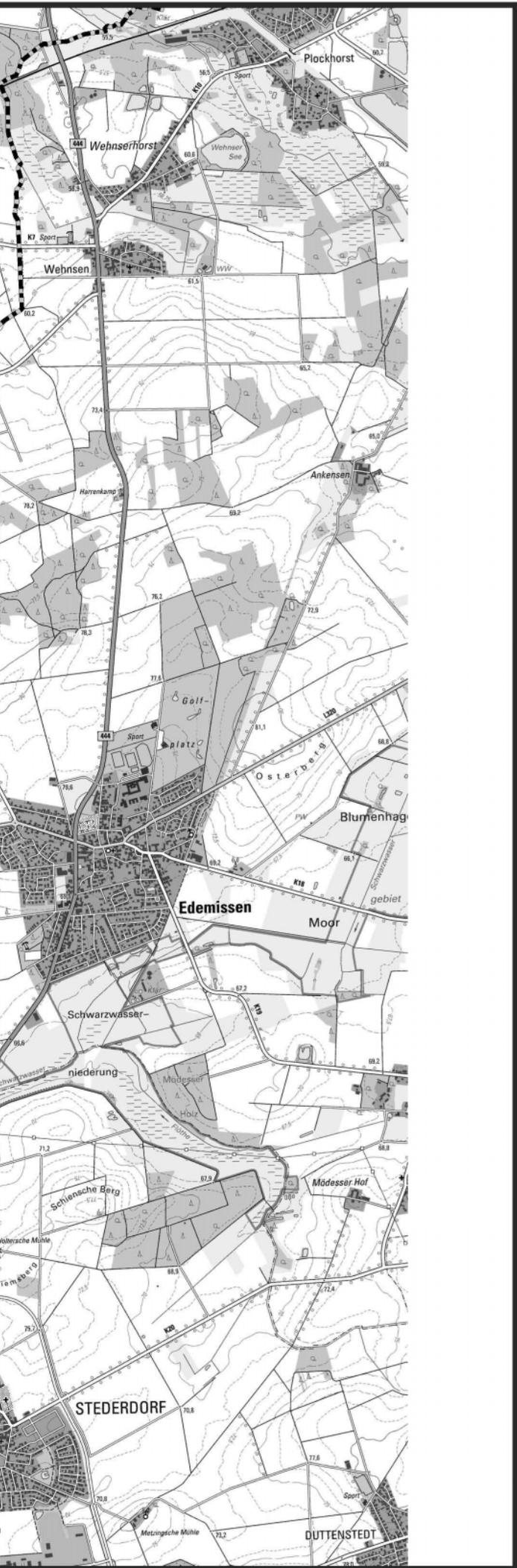
einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten-karten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1015



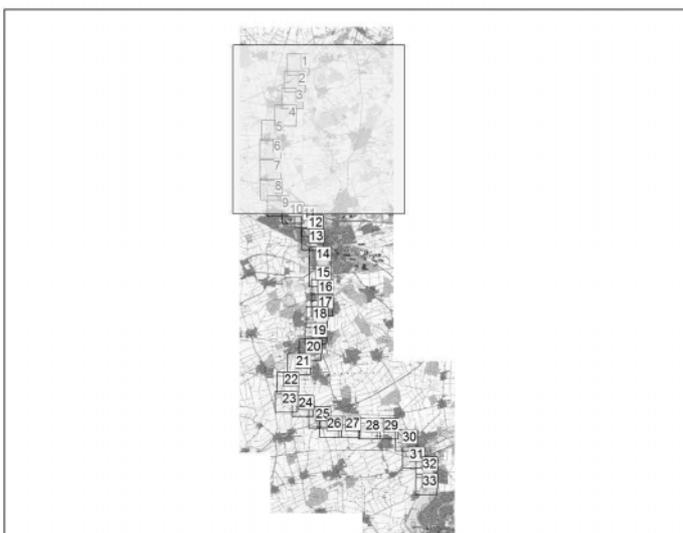


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in den Landkreisen Peine und Hildesheim

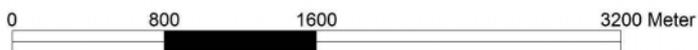
Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 02.08..2017
Az: EIII2.62023 / 2 - 164 - 484



Legende

- festgesetztes ÜSG Fuhse
Region Hannover v. 03.07.2015 (nachrichtlich)
- festgesetztes ÜSG Fuhse
Stadt Salzgitter v. 13.12.2013 (nachrichtlich)
- Überschwemmungsfläche
- Gewässer
- Landkreisgrenze



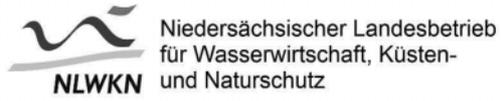
1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 12.06.2017





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in den Landkreisen Peine und Hildesheim

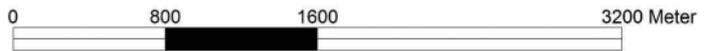
Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 02.08.2017
Az: EIII2.62023 / 2 - 164 - 484



Legende

- festgesetztes ÜSG Fuhse
Region Hannover v. 03.07.2015 (nachrichtlich)
- festgesetztes ÜSG Fuhse
Stadt Salzgitter v. 13.12.2013 (nachrichtlich)
- Überschwemmungsfläche
- Gewässer



1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 12.06.2017





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in den Landkreisen Peine und Hildesheim

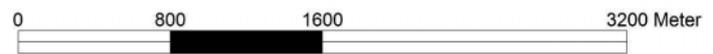
Übersichtskarte 3

Bek. des NLWKN vom 02.08.2017
Az: EIII2.62023 / 2 - 164 - 484



Legende

- festgesetztes ÜSG Fuhse
Region Hannover v. 03.07.2015 (nachrichtlich)
- festgesetztes ÜSG Fuhse
Stadt Salzgitter v. 13.12.2013 (nachrichtlich)
- Überschwemmungsfläche
- Gewässer
- Landkreisgrenze



1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 12.06.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 7. 2017
— BS 16-013 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, auf Änderung der Biogasanlage Grasleben öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 3. 8. bis zum 16. 8. 2017** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,

- Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Raum E04,

Einsichtsmöglichkeit:

montags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Bei beiden Behörden ist auch eine von den o. g. Zeiten abweichende Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim GAA Braunschweig angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**16. 8. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1022

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, wurde gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V der Anlage 1 der 4. BImSchV am 3. 7. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 100 Tonnen je Tag.

Standort: 38386 Grasleben, Schaperwieseweg 1
Gemarkung: Grasleben
Flur: 3
Flurstücke: 387/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- die Erneuerung der Tragluftfoliendächer auf
 - dem Fermenter I (553 m³ Gasspeichervolumen),
 - dem Fermenter II (553 m³ Gasspeichervolumen),
 - dem Nachgärer (1 625 m³ Gasspeichervolumen) und
 - dem Gärrestlager I (1 625 m³ Gasspeichervolumen),
- die Erhöhung der Gasspeicherkapazität in den Fermentern I u. II, dem Nachgärer und dem Gärrestlager I von 2 600 m³ auf 6 161 m³ (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Technikgebäudes,
- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (im Folgenden Flex-BHKW genannt) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 834 kW im neuen Technikgebäude (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3 329 kW auf 6 163 kW,
- die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserspeichers mit 400 m³ Speichervolumen,
- die Errichtung und den Betrieb zweier PTH-Module (PTH = Power to heat) mit einer Leistung von je 1 000 kW im vorhandenen Zentralgebäude,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Trafostation mit einer Leistung von 1 600 kVA,
- die Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte und Betriebszeiten für die bestehenden BHKW-Motoren I, II und III.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

In der Baugenehmigung ist die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan „Biogasanlage Grasleben“ der Gemeinde Grasleben festgesetzten überbaubaren Grundfläche von maximal 10 000 m² eingeschlossen.

3. Der Betrieb des Flex-BHKW ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

4. Der Betrieb der BHKW I — III ist je an max. 730 Stunden pro Jahr zulässig.

5. Die BHKW I — III dürfen ausschließlich als Ersatz des Flex-BHKW betrieben werden. Ein Parallelbetrieb ist nur bei einer Gasüberproduktion zulässig, um ein Entweichen von Gas durch die Über-/Unterdrucksicherung oder eine Verbrennung des Gases über die Notgasfackel zu vermeiden.

Der Betrieb eines der BHKW I — III ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich und mit Begründung anzuzeigen.

6. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. (Hier nicht abgedruckt.)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Soweit die Zustellung durch die Öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Bescheid mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Timberpak GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 8. 2017
— H000099315-5060151-H-23-111 —**

Die Firma Timberpak GmbH, Benzstraße 7, 31275 Lehrte, hat mit Schreiben vom 19. 7. 2016 beim GAA Hannover gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt maximal 60 000 t/a und einer Gesamtlagerkapazität von 10 000 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle von 33 t/d und für nicht gefährliche Abfälle von 185 t/d auf insgesamt maximal 250 t/d gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Gesamtlagerkapazität bleibt unverändert.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.1.1 (G/E) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom

9. 8. bis zum 8. 9. 2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 14.30 Uhr |
- sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;
- b) Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| montags und dienstags | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs | 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 19.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr. |

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **9. 8. 2017** und endet mit Ablauf des **22. 9. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**18. 10. 2017, ab 10.00 Uhr,
im MEDIAN Hotel Hannover-Lehrte,
Zum Blauen See 3,
31275 Lehrte,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 18. 10. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Gartow GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 7. 2017
— 5080060-2016-LG-18 bi —**

Die Firma Biogas Gartow GmbH & Co. KG, Gut Quarnstedt 1, 29471 Gartow, hat mit Schreiben vom 9. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in 29471 Gartow, Gut Quarnstedt 1, Gemarkung Gartow-Flecken, Flur 8, Flurstücke 1/11 und 1/12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Installation eines Gasspeichers, eines Gärrestseparators, Ersatz eines BHKW, Schaffung von Lagerflächen für festen, separierten Gärrest und Hühnertrockenkot, Erweiterung der Inputsubstrate um Hühnertrockenkot, Festmist und Obsttrester sowie die Aufnahme von bisher nach § 15 BImSchG angezeigten Tatbeständen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 7. 2017
— OL 16-126-01/Lin 7.21-01 —**

Bezug: Bek. v. 7. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 572)

Die Firma Emsland-Stärke GmbH, Emslandstraße 58, 49824 Emlichheim, hat mit Schreiben vom 16. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG für eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen, nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühle) auf dem Grundstück in 49824 Emlichheim, Emslandstraße 58, Gemarkung Emlichheim, Flur 8, Flurstück 25/258, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **keine** Einwendungen erhoben worden. Der für Donnerstag, den 10. 8. 2017, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, geplante Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1024

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 7. 2017
— OL 17-059-01 —**

Bezug: Bek. v. 26. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 573)

Die Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen mit einer Lagerkapazität von 955 t auf dem Grundstück in 49832 Freren, Im Bardel, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstücke 12/3, 12/5 und 12/7, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **keine** Einwendungen erhoben worden. Der für Montag, den 7. 8. 2017, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, geplante Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2017 S. 1024

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue — Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg (Weser) vom 16.06.2017

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Die Große Aue — Von Steyerberg bis zur Weser“ erklärt. Teilbereiche dieses Gebietes gehörten bisher bereits zu dem LSG NI 53 „Wesermarsch“, dem LSG NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau“, dem LSG NI 50 „Altarm der Großen Aue“ und dem LSG NI 13 „Schierholz“.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser) in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Die Große Aue mit ihren Altarmen verläuft durch die Gemarkungen Liebenau, Binnen, Liebenau-Binnen und Steyerberg, in den Flecken Liebenau und Steyerberg und der Gemeinde Binnen.
- (3) Das LSG besteht aus den sechs einzelnen Teilgebieten „An der Dunkheide“, „Große Aue bei Spelshausen“, „Altarme und Teiche Liebenau-Eickhof“, „Altarm am Arkenberg“, „Altarme am Hokenkamp“ und „Alte Aue“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten fünf Karten zur Verordnung im Maßstab 1 : 6.500 oder 1 : 6.700 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Karte zur Verordnung dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Liebenau sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) — zuständige Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des LSG sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und sind in den Ordnungskarten als „Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie“ gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von 93,9 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Die Große Aue — Von Steyerberg bis zur Weser“ verläuft von „Friesland“ und der „Dunkheide“ bei Steyerberg bis zur Weser am „Heesenkamp“ bei Bühren. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Es umfasst mit der namensgebenden „Großen Aue“ ein Fließgewässer II. Ordnung sowie mehrere naturnahe Altarme (Altwasser) der Großen Aue und angrenzende Teiche.

Die ausgebaute und begradigte Große Aue verläuft mit ihren naturnahen Altarmen und einigen Teichen in einer

Talniederung von Steyerberg bis zur Einmündung in die Weser. Sie durchquert dabei Bereiche, die durch landwirtschaftliche Intensivnutzungen geprägt sind, Wälder und Siedlungsbereiche. Die natürlichen Elemente einer Fluss- aue sind mit zunehmender Inanspruchnahme der Landschaft selten geworden. Im LSG „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“ lassen sich vor allem an den Altarmen Reste dieser Elemente finden und stellen so ein Refugium für Arten und Lebensgemeinschaften dar, welches das Lebensraumangebot entlang der Großen Aue erweitert. Die Große Aue mit ihren Altarmen als naturnahe nährstoffreiche Altwasser oder Teiche als nährstoffreiche Stillgewässer bieten zusammen mit ihren angrenzenden Strukturellen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie z. B. für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) oder den Fischotter (*Lutra lutra*). Neben diesen beiden FFH-Arten finden auch weitere zu schützende Arten an und in der Großen Aue und ihren Nebengewässern einen Lebensraum. Zusätzlich zu den FFH-Gebietsteilen entstehen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen aus der Mittelweseranpassung im Bereich der Alten Aue an der Weser eine Weserinsel sowie eine extensive Grünlandfläche mit einem temporär wasserführendem Gewässer und naturnahen Kiesbänken die mit in das LSG „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“ einbezogen werden. Auf einem Großteil der Insel soll sich mit Hilfe von Initialpflanzungen ein Auwald etablieren, der begleitet wird von Staudenfluren und Weidengebüschen. Weiter sind Nebengewässer, temporär wasserführende Geländemulden und Kiesflächen unterschiedlicher Feuchte auf und an der Insel vorgesehen. Diese Flutmulden sollen den Jungfischen dienen und ihnen Reproduktionsraum, Ruhe und ein Nahrungshabitat bieten. Insgesamt sollen die Ufer der Insel naturnäher gestaltet und abgeflacht sowie die Geländeoberfläche vielfältig gestaltet und reliefiert werden. So wird ein weiterer Teillebensraum für anspruchsvollere Tierarten wie den Fischotter (*Lutra lutra*) oder die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geschaffen.

Das LSG wird zudem in einigen Bereichen zum Angeln („Große Aue“, einzelne Altarme und angrenzende Teiche) und zum Kanufahren („Große Aue“) genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Entlang der Großen Aue befinden sich auf den Verwallungen hauptsächlich Trockenrasen und mageres Grünland, gewässerbegleitende Gehölze sind vereinzelt vorhanden. In der Großen Aue sind wenige Vorkommen von Schwimmblatt-Gesellschaften, Röhrichtbeständen oder Verlandungsbereiche zu finden. An den naturnahen Altgewässern finden sich teilweise sehr gut ausgeprägte Verlandungsbereiche in verschiedenen Entwicklungsstadien. Ausgestattet sind diese mit Röhrichten, Großseggenrieden und feuchten Hochstauden. Die Altwasser und Teiche sind mit typischen Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften ausgestattet. Begleitet werden die Gewässer landseitig von fragmentarischen Ausprägungen und Relikten von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder Bruchwäldern und Feuchtgebüsch.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser beinhaltet den Schutz der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen nährstoffreichen Altwasser mit deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder mit ihrer Ufervegetation, bestehend aus Röhrichten und Großseggenrieden, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie Feuchtgebüsch und kleinflächigen Hochstaudenfluren, der Trockenrasen und mageren Grünlandbestände, als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

– Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

– Fischotter (*Lutra lutra*)

zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten; die Gewässer und Gewässersysteme sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter; der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

– 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser, sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln;

– 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten
- die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder unbefugt Feuer zu entzünden,
 - den Wasserstand der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
 - nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

- f) die fischereiliche Nutzung der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern diese nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - g) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
 - h) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von „Belly Boats“, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - i) das Baden in der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - j) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
 - k) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören; sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - l) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - m) Tier- und Pflanzenarten insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
- (3) Zusätzlich ist in der in den Verordnungskarten dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie im Teilgebiet „Alte Aue“ insbesondere untersagt
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - b) Uferverbau und -befestigung durchzuführen; hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - c) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen,
 - e) eine Grundentschlammung der Teiche und naturnahen Altgewässer vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 f) fällt,
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer,
 - g) die Waldflächen zu entwässern.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 a) bis i) und k) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbereinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschafts-

schutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

- c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) sind gemäß § 3 Abs. 2 k) zu erhalten und zu entwickeln,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen, wie z. B. der Art „Schwanenhals“, mit einem Schlagbügel von 56 cm; zusätzlich darf das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen eine Öffnungsweite von 8 x 8 cm nicht überschreiten,
 - e) die Beseitigung nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft; die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - f) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung in den in den Karten zur Verordnung kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung, mit Ausnahme der Reusenfischerei, der Nutzung von Aalkörben mit Öffnungsweiten über 8 x 8 cm und der Intensivierung der fischereilichen Nutzung; die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen,
 - g) die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbsfischerei in den in der Verordnungskarte „Teilgebiete: Alte Aue

- und Altarme Hokenkamp“ mit der Ziffer 1 („Alte Aue“ von der Wesermündung bis zur Mündung in die „Große Aue“) und der Ziffer 2 (gesamter Altarm) kenntlich gemachten Bereichen für die Erwerbsfischerei sowie für die „Große Aue“ mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
- h) die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters; für die Befischung von Neozoen dürfen Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten; die Maßnahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- i) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte,
- j) das Baden in der „Großen Aue“ im Bereich der offenen Wasserfläche; die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen,
- k) das Befahren der in der Verordnungskarte „Teilgebiete: Alte Aue und Altarme Hokenkamp“ mit der Ziffer 1 („Alte Aue“ von der Wesermündung bis zur Mündung in die „Große Aue“) und der Ziffer 2 (gesamter Altarm) kenntlich gemachten Bereiche für die Erwerbsfischerei sowie der „Großen Aue“ mit motorisierten Booten durch die Erwerbsfischerei im Bereich der offenen Wasserfläche,
- l) die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße Weser gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,
- m) die ordnungsgemäße verkehrliche Unterhaltung und Überwachung i. S. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) der für den Schienenverkehr gewidmeten Flächen, sodass ein betriebssicherer Zustand gewährleistet werden kann,
- n) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt, sowie die zugehörige ordnungsgemäße Ausübung der Nutria- und der Bekämpfung von Bisamen mit Lebendfallen und/oder Totschlagfallen, die so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter (*Lutra lutra*) und dessen Jungtiere nicht gefährden,
- o) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Regenwasserkanälen,
- p) nach wasserrechtlichen gesetzlichen Vorschriften bestehende Staurechte,
- q) die Umsetzung von Maßnahmen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2002 in Verbindung mit seinen beschlossenen nachfolgenden Änderungen zur Anpassung der Mittelweser an den Verkehr mit auf 2,50 m abgeladenen 1.350 t-Schiffen und den Verkehr von Großmotorgüterschiffen mit Begegnungs- und Abladeinschränkungen von Weser-km 252,600 bis km 354,190,
- r) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen; im Fall der akuten Gefahrenabwehr ist

die zuständige Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme zu informieren,

- s) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- t) zum Zweck der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Binnen, Glissen und Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser, 1. Landschaftsschutzgebiet „Auetal unterhalb Liebenau“, LSG NI 25, vom 02.02.1967, mit den Änderungsverordnungen vom 11.01.1989 und 23.08.1999, 2. Landschaftsschutzgebiet Wesermarsch“, LSG NI 53, vom 27.08.1979 mit den Änderungsverordnungen vom 04.07.2003 und 19.10.2012, in der Gemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser, 1. Landschaftsschutzgebiet „Altarm der Großen Aue“, LSG NI 50, vom 27.07.1976 und im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser, 1. Landschaftsschutzgebiet „Schierholz“, LSG NI 13, vom 25.03.1969 in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 16.06.2017

554-13-04/LSG NI 66

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66) "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser"

Übersichtskarte
zur Verordnung vom
16.06.2017

Landkreis Nienburg/Weser
Flecken Steyerberg
Samtgemeinde Liebenau
Gemarkungen Steyerberg, Liebenau,
Liebenau-Binnen,
Bühren & Binnen

 Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes

 Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie

1:25.000



 0 225 450 900 1.350 1.800 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 

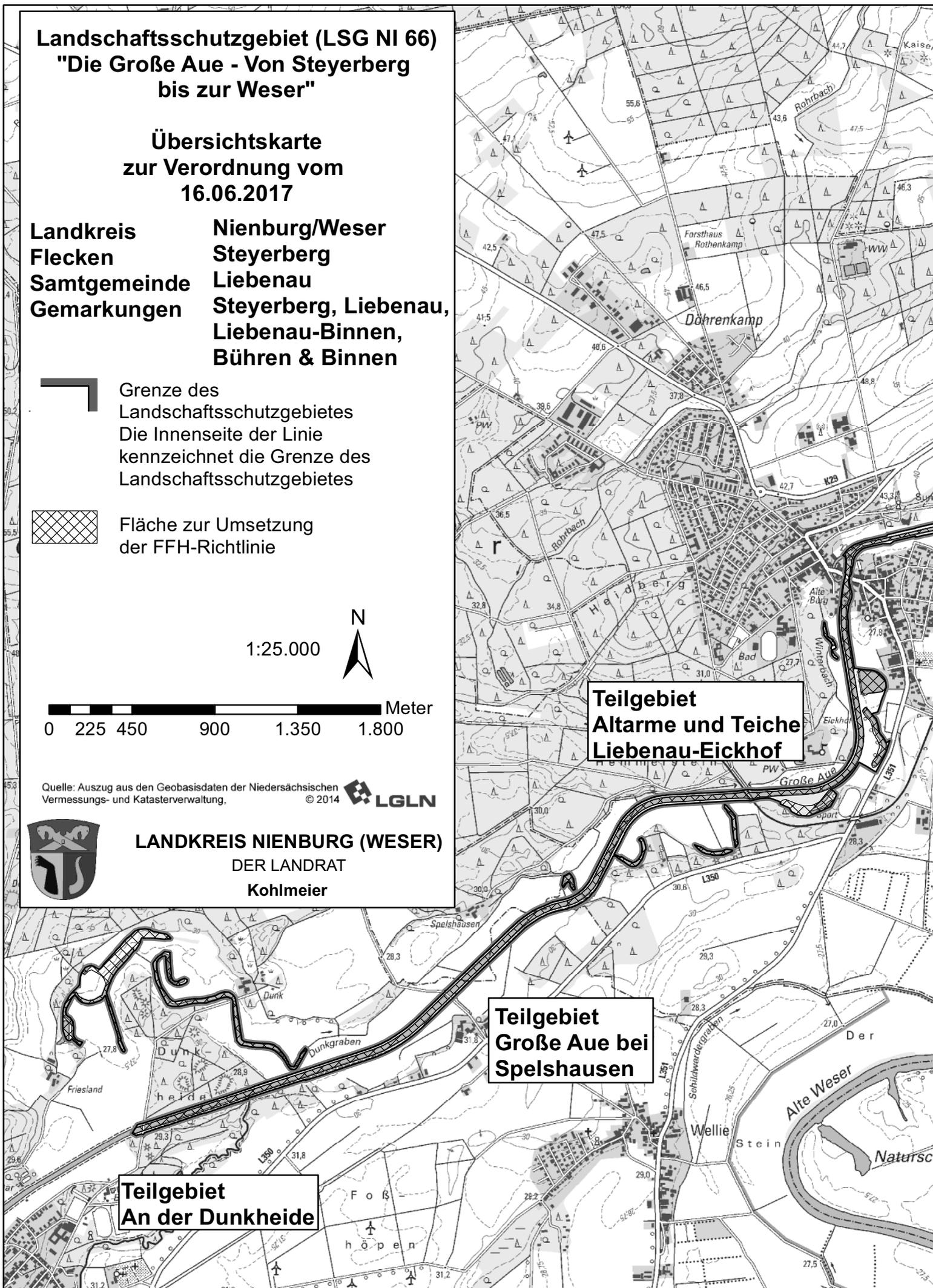


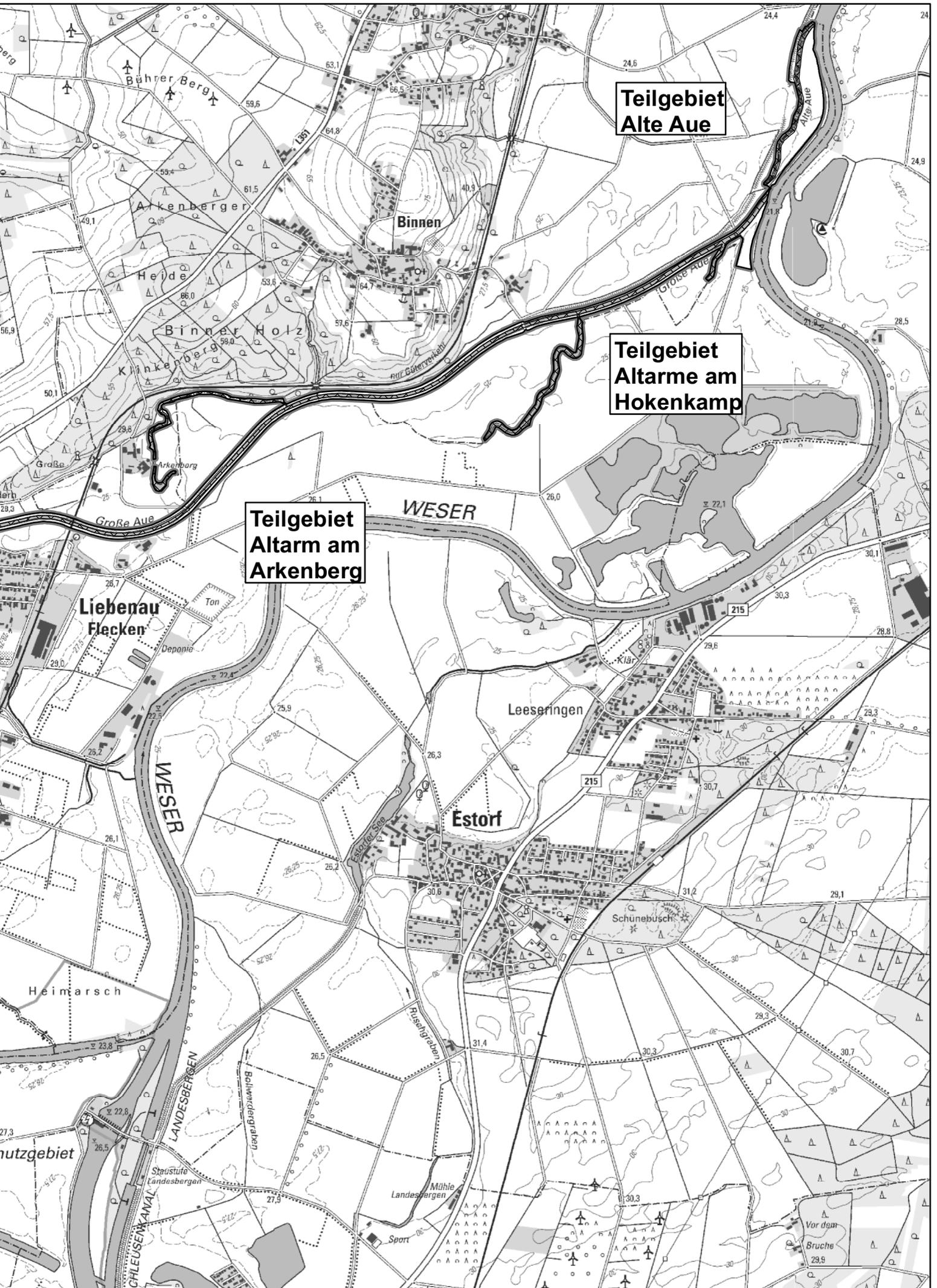
LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier

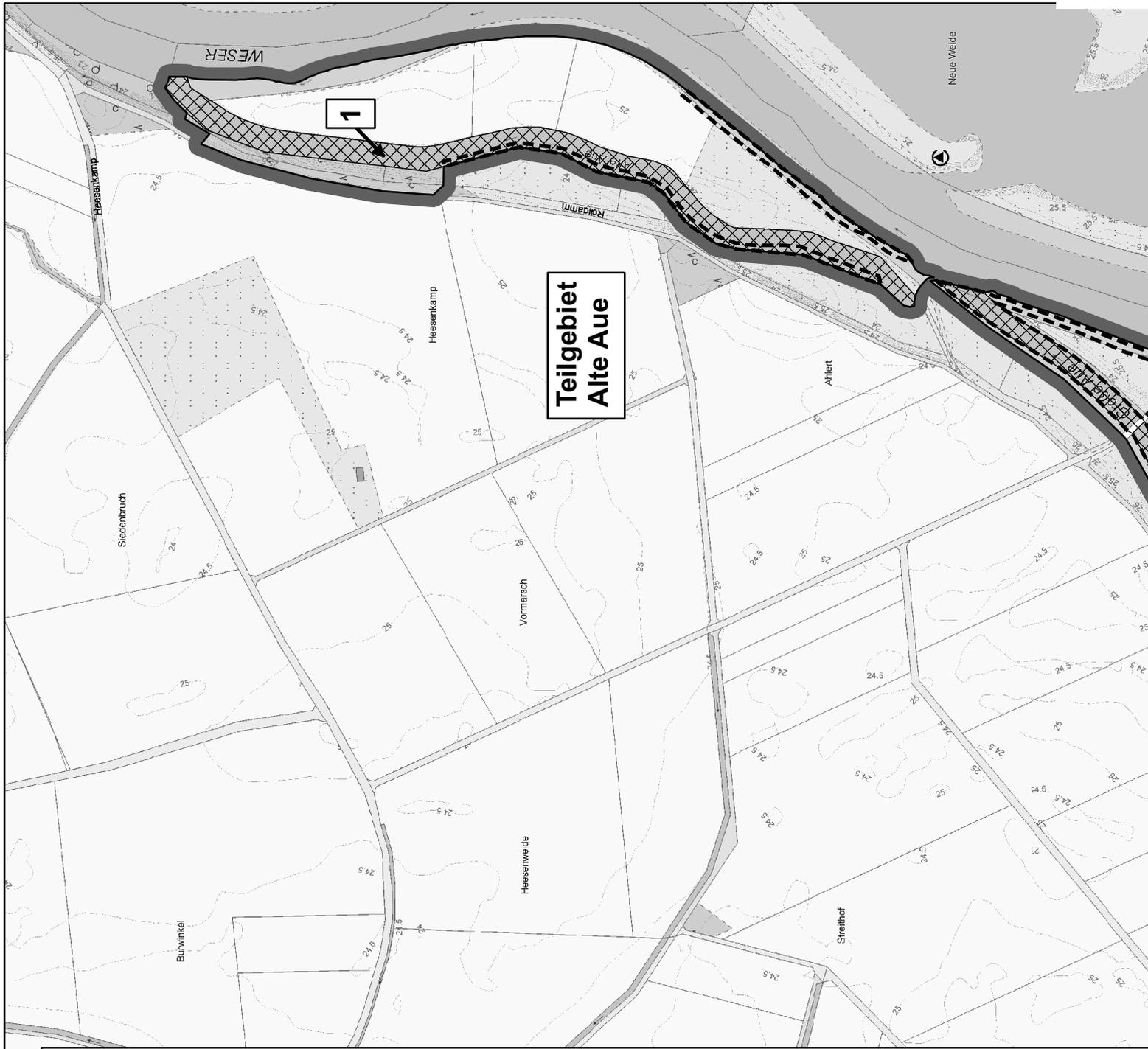
**Teilgebiet
Altarme und Teiche
Liebenau-Eickhof**

**Teilgebiet
Große Aue bei
Spelshausen**

**Teilgebiet
An der Dunkheide**







**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66)
"Die Große Aue - Von Steyerberg
bis zur Weser"**

**Teilgebiete:
Alte Aue und Altarme am Hokenkamp**

**Verordnungskarte
16.06.2017**

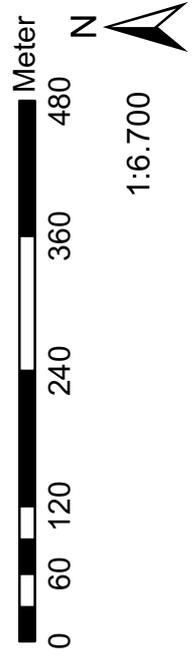
**Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinde Liebenau
Gemarkungen Liebenau, Binnen
& Bühren**

**Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes**

**Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie**

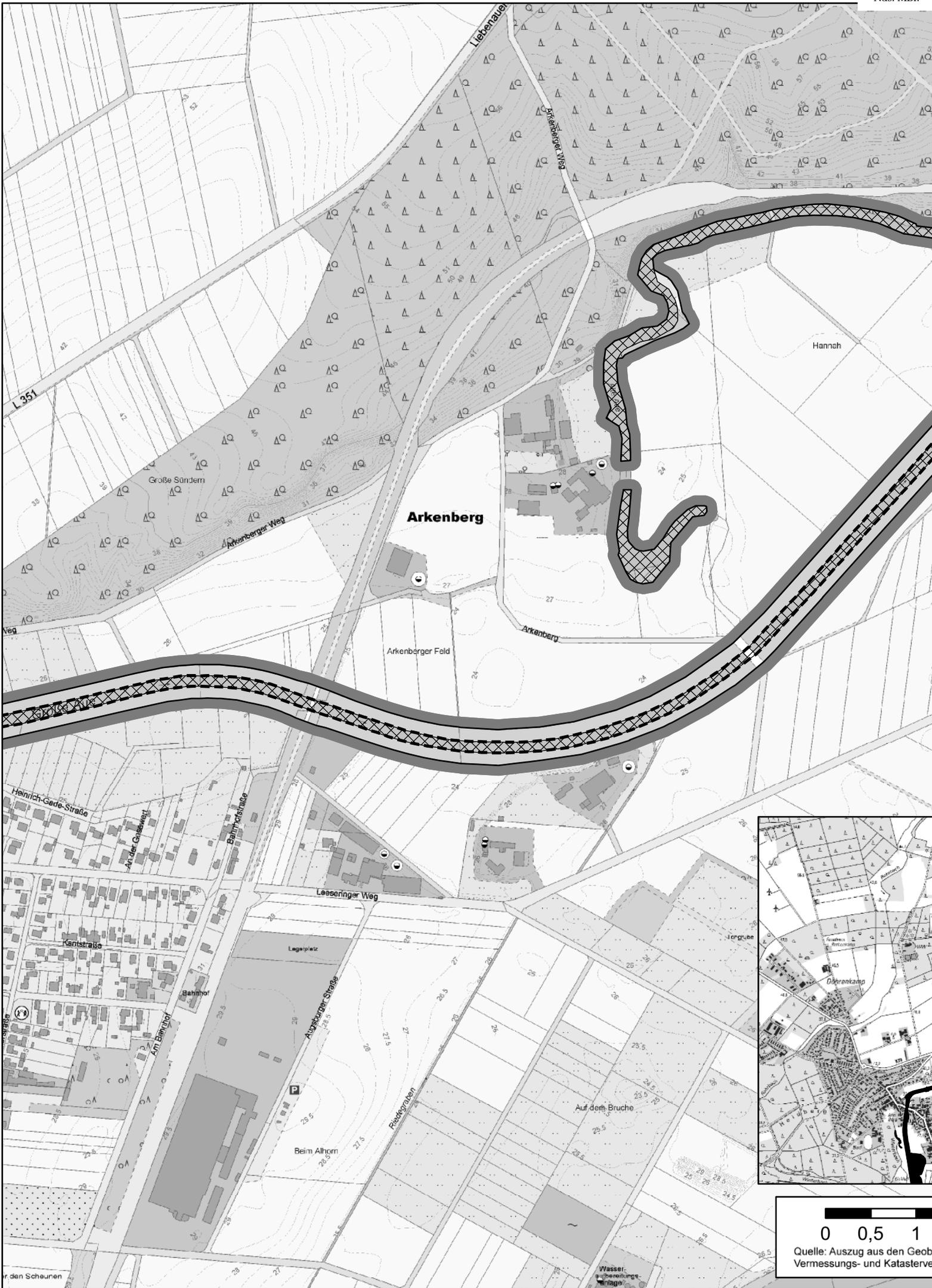
Bereiche für die Angelnutzung

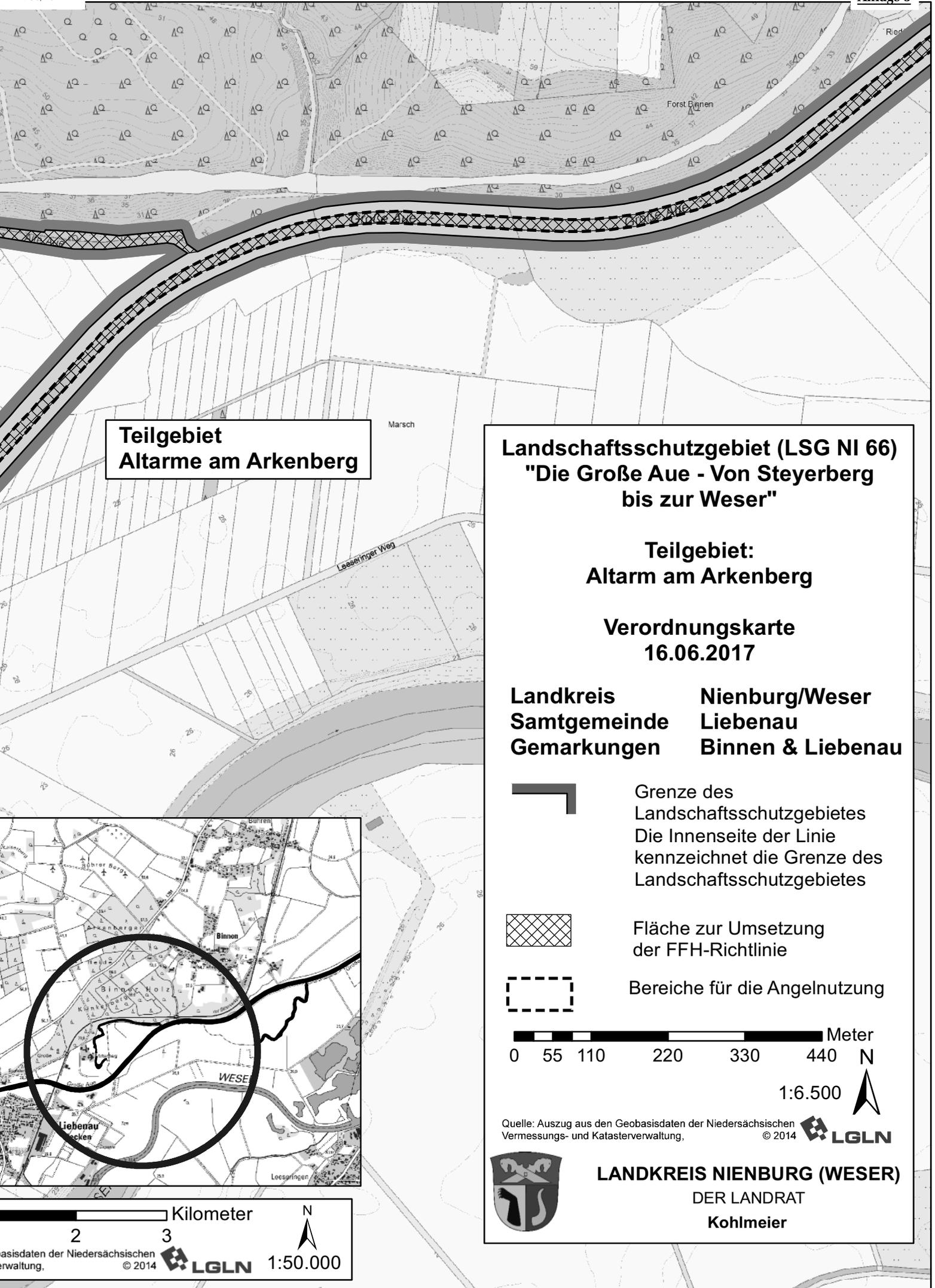
Bereiche für die Berufsfischerei



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014







**Teilgebiet
Altarme am Arkenberg**

**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66)
"Die Große Aue - Von Steyerberg
bis zur Weser"**

**Teilgebiet:
Altarm am Arkenberg**

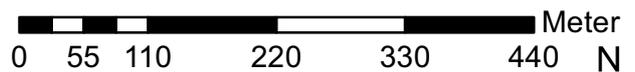
**Verordnungskarte
16.06.2017**

Landkreis	Nienburg/Weser
Samtgemeinde	Liebenau
Gemarkungen	Binnen & Liebenau

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

 Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

 Bereiche für die Angelnutzung

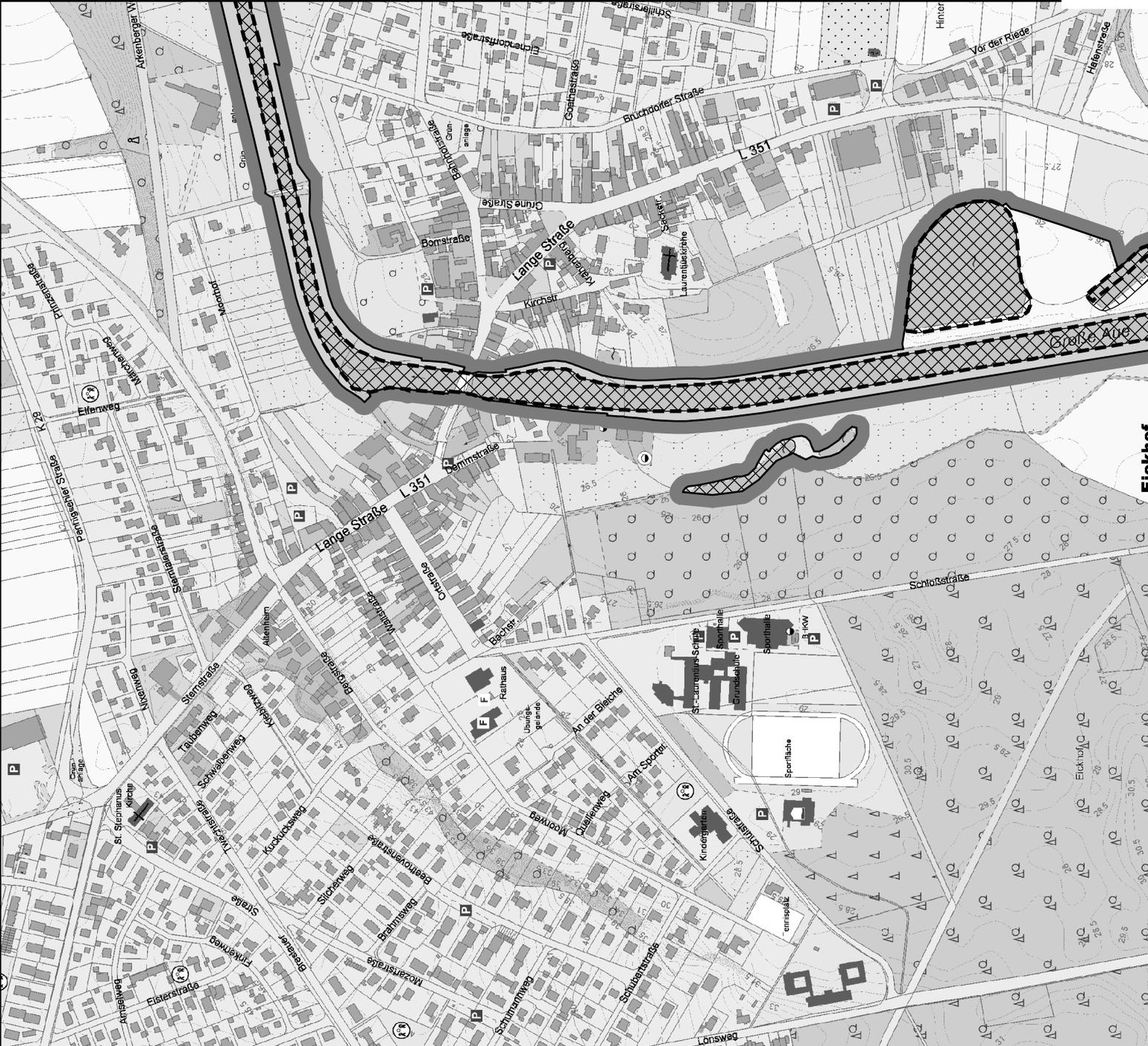


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier





**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66)
"Die Große Aue - Von Steyerberg
bis zur Weser"**

**Teilgebiet:
Altarme und Teiche
Liebenau-Eickhof**

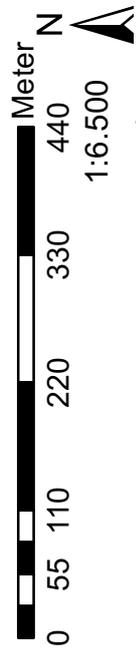
**Verordnungskarte
16.06.2017**

**Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinde Liebenau
Gemarkungen Liebenau-Binnen
& Liebenau**

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes

Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie

Bereiche für die Angelnutzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier